## Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung

(Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)

## Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 18. September 2008¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. September 2008², beschliesst:

Ī

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 4 Einleitungssatz

<sup>4</sup> Die Kommissionsprotokolle über folgende Beratungsgegenstände gehen auf Wunsch an die Mitglieder beider Räte:

Art. 6a Abs. 2 Bst. d

- <sup>2</sup> Zugriff auf die Kommissionsprotokolle im Extranet haben:
  - d. Aufgehoben

Art. 6b Zugriff der Fraktionssekretariate im Extranet

- <sup>1</sup> Die Fraktionssekretariate erhalten im Extranet Zugriff auf Kommissionsprotokolle
  - a. über Beratungsgegenstände gemäss Artikel 6 Absatz 4;
  - b. über kommissionseigene Geschäfte der Kommissionen gemäss Artikel 10 Ziffer 3–12 des Geschäftsreglementes des Nationalrates und Artikel 7 Ziffer 3–11 des Geschäftsreglementes des Ständerates;
  - c. über eigene Geschäfte des Büros des Nationalrates und des Ständerates.
- <sup>2</sup> Die Kommissionsprotokolle werden den Fraktionssekretariaten zugestellt, soweit sie im Extranet nicht verfügbar sind.

1 BBI **2008** 8219

2008-2383 8225

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BBI **2008** 8227

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR 171.115

<sup>3</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann auf die Zustellung oder die Bereitstellung von Kommissionsprotokollen über kommissionseigene Geschäfte verzichten, wenn dies durch überwiegende öffentliche oder private Interessen gerechtfertigt ist.

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.